

## ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG

zwischen «Vorname» «Name»  
«Straße» «Nr»  
«PLZ\_Ort»  
- nachfolgend Anschlussnutzer genannt -

und Energieversorgung Guben GmbH  
Gasstraße 11  
03172 Guben  
- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

für die Entnahmestelle «MaLo»  
«Straße» «Nr»  
03172 Guben

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Belieferung des Anschlussnutzers mit Erdgas an der Entnahmestelle ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
3. An der Entnahmestelle wird ein Netzdruck von ca. 22 mbar gesichert (Niederdruck).
4. Die Entnahme von Erdgas durch den Anschlussnutzer an der vereinbarten Entnahmestelle setzt voraus, falls kein Rechtsverhältnis einer Ersatzversorgung mit dem Grundversorger nach § 38 EnWG besteht, dass entweder  
- für die Entnahmestelle ein Lieferantenrahmenvertrag sowie ein Liefervertrag, der den gesamten Bedarf abzüglich etwaiger Fahrplanlieferungen deckt (offener Gasliefervertrag), vorhanden sind oder  
- der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber separat den Netzzugang für die Entnahmestelle vereinbart hat.
5. Die Zuordnung sämtlicher Entnahmen zu einem Bilanzkreis eines Anschlussnutzers oder eines Lieferanten des Anschlussnutzers muss jederzeit gesichert sein.
6. Jeder Lieferant muss einen Gasliefervertrag mit dem Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber bestätigen.
7. Ein Wechsel des Lieferanten des Anschlussnutzers ist nur mit einer Frist von einem Monat ab Mitteilung an den Netzbetreiber möglich. Ausnahmsweise (z.B. im Falle eines Umzugs bzw. Neueinzug oder wenn sich der Anschlussnutzer in der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG befindet oder sein Bezug keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann) wird sich der Netzbetreiber bemühen, einen Wechsel auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zu ermöglichen.
8. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Belieferung durch einen Lieferanten informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.
9. Wird die Belieferung des Anschlussnutzers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum reklamiert, so wird der Lieferant, für den die Lieferung durchgeführt wird, nach der Vefahrensweise, die für Lieferantenkonkurrenz vorgesehen ist, bestimmt.
10. Entnimmt der Anschlussnutzer an einer Entnahmestelle Gas, ohne dass alle Voraussetzungen gemäß Pkt. 5 bis 7 dieses Vertrages vorliegen und ohne dass ein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG besteht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung einzustellen.
11. Kommt es dennoch zu einer Entnahme von Gas, so gilt dies als entgeltliche Notgasentnahme des Anschlussnutzers ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Nachdem der Netzbetreiber hiervon Kenntnis erlangt hat, weist er den Anschlussnutzer auf die Notgasentnahme hin und droht die Einstellung der Notgasentnahme an. Die Notgasentnahme kann jederzeit ohne Abgabe von Gründen unterbunden werden. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten zu bemühen.
12. Für diesen Vertrag sind in der Regel keine Entgelte zu entrichten. Das Entgelt für die Notgasentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 316 BGB unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation und des aktuellen Nutzungsentgelts.

Seite 2 zum Anschlussnutzungsvertrag

- Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.
13. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
  14. Der Netzbetreiber kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Er hat dann dem Anschlussnutzer den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anzubieten, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
  15. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
  16. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag entsprechend anzupassen.
  17. Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die NDAV, die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und die TABGas in der jeweiligen Fassung.
  18. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Guben. Gerichtsstand ist Guben.
  19. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in Kraft.

(Dieser Vertrag wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.)

Anlage: Datenschutz-Information der Energieversorgung Guben GmbH (EVG)